Mobiltelefonbenützer sind als unentbehrliche, wichtig [...]

Autor(en): **Büchi, Werner**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **117 (1991)**

Heft 39

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verarmung zwingt Versicherungen zu Reformen

VON HARALD ROMEIKAT

Kein Zweifel, die Versicherungsgesellschaften werden durch immer höhere Forderungen und Leistungen durch Schadenfälle an den Rand ihrer Existenz gebracht. Kranken- und Haftpflichtversicherungen, Sach- und Feuerversicherungen stehen vor dem Wachstums-Stillstand. Eine grosse Reform ist überfällig.

So soll es im letzten Monat einem grossen Versicherungskonzern schon fast unmöglich gewesen sein, die Millionen für den Versicherungs-Neubau fristgerecht zu bezahlen. Vorsichtshalber hatte sich dieses Versicherungsunternehmen angeblich schon nach einem Kreditgeber umgesehen!

Doch jetzt endlich hat eine Arbeitsgruppe, die für Versicherungen in verschiedenen Ländern Europas tätig ist, konstruktive Vorschläge auf den Tisch gelegt, wie die Leistungspflicht im Bagatell- wie im angrenzenden Bereich eingeschränkt bzw. wegbedungen werden kann.

Das Arbeitspapier enthält u.a. die folgenden Vorschläge:

- Leistungen aus Lebensversicherungen werden künftig erst sieben Jahre nach dem Tod des Versicherten und nur an Ehepartner sowie Kinder in voller Höhe, an andere Berechtigte in vier Teilen à 20 % der Versicherungssumme ausbezahlt.
- Motorfahrzeug-Versicherungen gelten künftig erst bei Schäden über 1000 Franken, Diebstahlversicherungen nur bei nachgewiesenen Diebstählen zwischen Mitternacht und vier Uhr morgens.
- Vor Zahlungen aus Privat-Haftpflichtversicherungen sind vom Begünstigten mindestens zwei Anwälte einzuschalten, wobei entsprechende Sonder-Rechtsschutzversicherungen künftig für alle Haftpflichtversicherten obligatorisch sind.
- Zahlungen aus Krankenversicherungen erfolgen nur noch unter Einbehalt einer auf Krankentage und auf den Fieberkurvenverlauf ausgerichteten generellen Rekonvaleszenz-Abgabe.
- Unfallversicherungs-Leistungen sind erst nach einem dritten Unfall – innerhalb der schuldrechtlichen Verjährungsfristen – fällig.
- Feuerversicherungen bezahlen nur noch bei Erst- und bei Kleinbränden (Flammenhöhe unter 40 cm), sofern die Feuerwehr nicht rechtzeitig vor Brandbeginn alarmiert worden ist; Gewässerschutzversicherungen sind erst leistungspflichtig, wenn eine zeitlich unbegrenzte Schädigung des Gewässers glaubhaft gemacht wird.
- Hundehaftpflicht-Versicherungen leisten Schadenszahlungen nur, wenn der Hund einen Maulkorb getragen und in geschlossenen Räumen mindestens dreimal zugebissen hat.
- Leistungen aus Glasbruchversicherungen werden als gegen die guten Sitten verstossend nicht fällig, wenn kein bruchsicheres Glas verwendet wurde.
- Leistungen aus Ausbildungsversicherungen werden erst nach Beendigung des Berufslebens, jene aus der Gebäudeversicherung in fünf Jahresraten, solche aus Sturmversicherungen nur bei Windstärken über zehn und Zahlungen aufgrund von Aussteuer-Versicherungen nur bei nachgewiesener (fürsorgerechtlich beglaubigter) Hilfsbedürftigkeit fällig.
- Leistungen aus Politikerversicherungen einzuklagen wird als unmoralisch ausdrücklich untersagt.

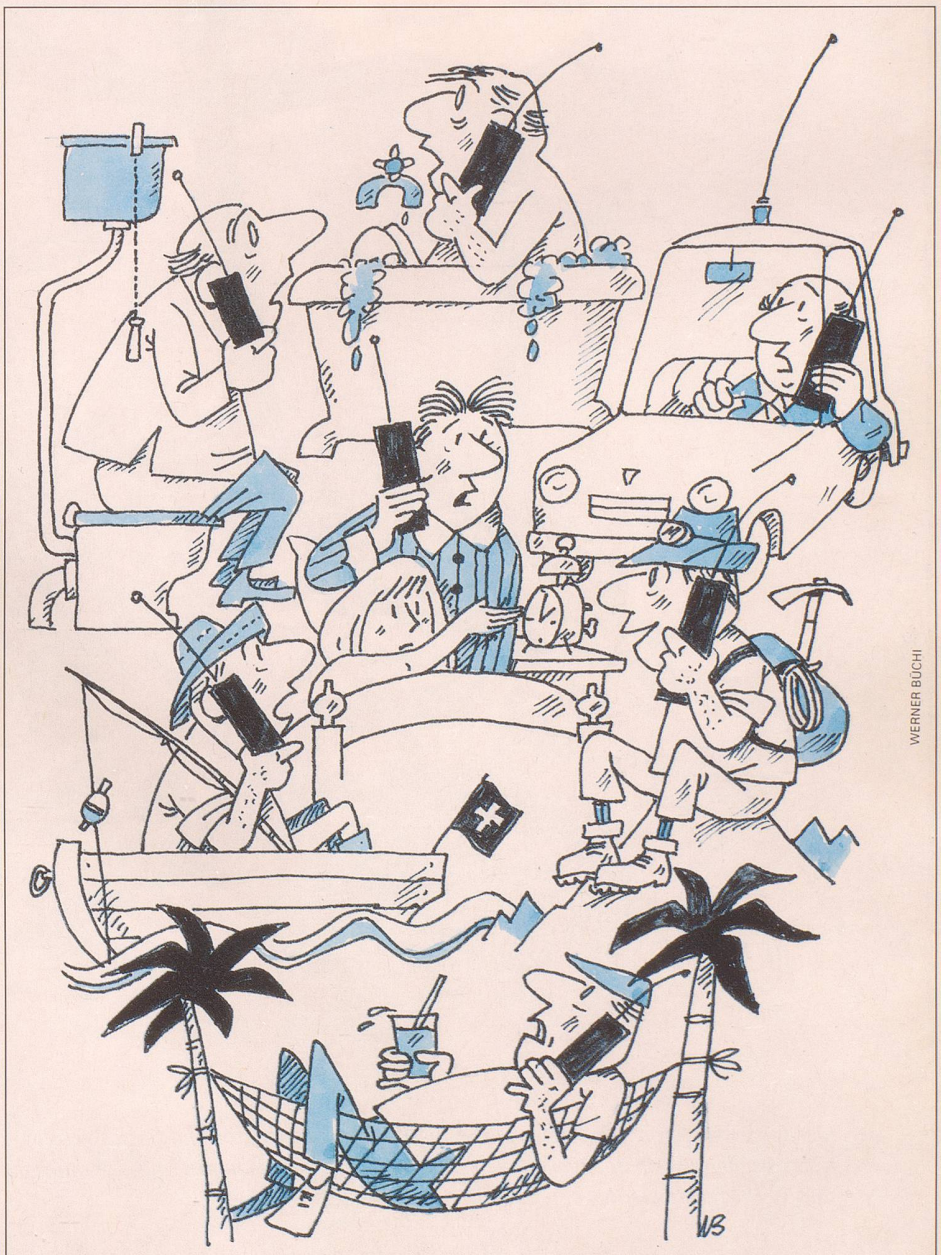

Mobiltelefonbenützer sind als unentbehrliche, wichtige Leute rund um die Uhr immer und überall

«Oder tüend die ächt nu so als ob?»